

## Neue Bewertungsansätze erfordern dringliches Prüfen von Pensionszusagen

### BilMoG für Unternehmer

**Das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz – kurz BilMoG – ist am 1.01.2010 für alle Bilanzen verpflichtend in Kraft getreten. Jedes bilanzierende Unternehmen muss rechtzeitig die Weichen stellen. Im Bereich der betrieblichen Altersversorgung entsteht im Bereich von Pensionszusagen Handlungsbedarf. Viele Zusagen gehören ohnehin längst überprüft.**

Pensionszusagen bilden in vielen Firmen die wesentliche Basis für den Aufbau einer Gesellschafter-Geschäftsführer-Versorgung. Eine aktuelle Befragung von HDI-Gerling Leben unter 645 mittelständischen Gesellschafter-Geschäftsführern zeigt, dass diese Pensionszusagen nur selten auf den Prüfstand gestellt werden. Lediglich 18 Prozent der Gesellschafter-Geschäftsführer prüfen ihre Zusatzversorgung auf rechtliche Sicherheit und nur 21 Prozent in Hinblick auf die Finanzierung. Das kann zu erheblichen Risiken im Betrieb führen. Auch bei einer Unternehmensnachfolge oder einem -verkauf fallen dem Gesellschafter-Geschäftsführer ungenügend finanzierte oder mangelhafte Versorgungszusagen schlimmstenfalls auf die Füße – doch dann ist es meist zu spät. Denn Pensionszusagen können zu einer finanziellen Belastung führen, die eine hohe Bürde für den Nachfolger darstellen oder den Kaufpreis erheblich mindern. Kurzum: rechtzeitiges Handeln und Weichen stellen kann vor bösen Überraschungen schützen.

### BilMoG: Jetzt muss gehandelt werden!

Ziel des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes ist es, eine realitätsnähere Bewertung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu finden und sich gleichzeitig internationalen Standards zu nähern. Insbesondere bei der Bewertung von unmittelbaren Pensionszusagen ist künftig neuen Vorschriften zu folgen, die ggf. massive Auswirkungen auf den handelsbilanziellen Abschluss des Unternehmens, die Eigenkapitalquote und auch die Kreditwürdigkeit haben können. So fordert das BilMoG bei der Bewertung einer unmittelbaren Versorgungsverpflichtung ab dem 1.1.2010 die Berücksichtigung eines marktnahen Zinssatzes. Dieser über die Jahre variierende Zins führt möglicherweise

zu deutlich höheren und volatilen Pensionsrückstellungen, die in der Praxis nicht nur den administrativen Aufwand erhöhen, sondern auch zu ungewollten Schwankungen des Bilanzbildes führen können. Zudem sind zur realistischen Bewertung der Verpflichtung nun u. a. auch Kostensteigerungen, Gehalts- und Rententrends einzubeziehen, die ebenfalls nicht zuletzt zu einer deutlichen Mehrbelastung der Handelsbilanz führen können. Eine Angleichung der Steuerbilanz ist nicht zulässig. Im Ergebnis können Gesellschafter-Ausschüttungen auf der Bemessungsgrundlage des handelsbilanziellen Gewinns durch BilMoG gravierend beeinflusst werden.

Allerdings hat der Gesetzgeber auch einige Entschärfungen vorgesehen: Zur Entlastung der Unternehmen dürfen BilMoG bedingte Zuführungen zu Pensionsrückstellungen auf bis zu 15 Jahre verteilt werden. Restbeträge sind im Anhang der Handelsbilanz auszuweisen. Glättend wirkt auch die Einführung eines handelsrechtlichen Saldierungsgebots von Pensionsrückstellungen und versorgungsgebundenem Vermögen, zum Beispiel in Form einer verpfändeten Rückdeckungsversicherung.

Aber die Reform bietet auch Chancen: Denn Unternehmen sollen durch die Einführung bzw. Anhebung monetärer Schwellenwerte von Informationspflichten bei der handelsrechtlichen Rechnungslegung befreit werden. Kleinstunternehmen können sogar komplett auf eine Buchführung, Inventur und Bilanzierung nach HGB verzichten, wodurch die Bilanzierungskosten erheblich sinken.

### Pensionszusagen auf den Prüfstand

Durch die Einführung des neuen Bilanzrechts haben Unternehmen die Pflicht und Chance, ihre Handelsbilanz anzupassen und gleichzeitig Lösungen für die Pensionszusagen und deren Finanzierung zu erarbeiten. Doch Fakt ist: Die meisten Pensionszusagen gehören unabhängig von BilMoG schon längst auf den Prüfstand. Denn Pensionszusagen weisen häufig erhebliche Unterdeckungen und rechtliche Mängel auf. Viele Formulierungen in den Ausführungen zu den Pensionszusagen entsprechen aufgrund veränderter gesetzlicher Bestimmungen oder jüngster Rechtsprechungen nicht mehr den heutigen arbeits- und steuerrechtlichen Anforderungen.

Hieraus können sich erhebliche finanzielle Konsequenzen ergeben: Werden Pensionszusagen steuerlich nicht anerkannt, sind unter Umständen die Pensionsrückstellungen ganz oder teilweise aufzulösen und wie Betriebsgewinne zu versteuern.

## Mit „PzConcept“ Mängel erkennen

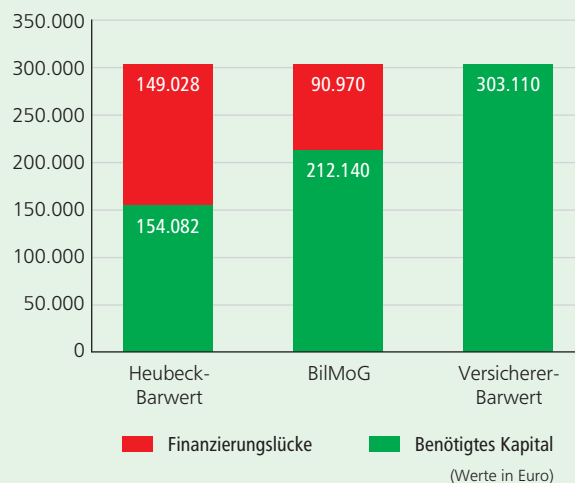
Die Beratungspraxis zeigt: In vielen Fällen ist es dringend geboten, die gesamte Pensionszusage auf inhaltliche Schwächen und Finanzierungsquoten zu prüfen. Vor diesem Hintergrund hat HDI-Gerling Leben das ganzheitliche Beratungsangebot „PzConcept“ entwickelt, das auch alle wesentlichen Zahlen, Daten und Fakten zu BilMoG umfasst. Der Vorteil: Das Unternehmen wird durch den gesamten Prozess der Prüfung und Anpassung seiner bestehenden Pensionszusagen begleitet. Dadurch erhält das Unternehmen Klarheit über die Möglichkeiten der Ausfinanzierung oder bilanziellen Auslagerung der Pensionsverpflichtungen sowie etwaiger Anpassungen zur Optimierung der Bilanzstruktur.

### Handlungsempfehlungen rund um BilMoG

- Ermitteln Sie die Zusageart der Pensionszusage, da Renten- oder gehaltsabhängige Zusagen zu einer deutlich höheren Bewertung führen können als reine Kapitalzusagen.
- Fordern Sie bereits heute die maßgeblichen BilMoG-Werte der Zusagen an, um ein konkretes Bild der zu erwartenden Veränderungen zu erhalten.
- Prüfen Sie die Deckungsquoten der Pensionsverpflichtung und inwieweit vorhandene Rückdeckungsversicherungen verpfändet wurden.
- Checken Sie die Möglichkeiten der Saldierung der Pensionsrückstellungen mit dem versorgungsgebundenem Vermögen, um positive Effekte zur Verbesserung der Bilanzkennzahlen zu nutzen.
- Prüfen Sie, wie sich eine Verteilung der Zuführungen nach BilMoG auf die Handelsbilanz auswirkt.
- Eruieren Sie, inwieweit sich Auswirkungen auf die Tantiemebemessung ergeben.
- Lassen Sie die Pensionszusage ganzheitlich auf inhaltliche und rechtliche Schwächen analysieren.
- Informieren Sie sich über Möglichkeit der bilanziellen Auslagerung oder Ausfinanzierung der Pensionsverpflichtungen.

**HDI-Gerling**  
**Firmen und Privat Versicherung AG**  
 Riethorst 2  
 30659 Hannover  
 www.hdi-gerling.de

### Bewertungen im Vergleich



Das Beispiel zeigt die Auswirkungen der neuen Bewertung nach dem BilMoG (Teilwertverfahren) im Vergleich zum Heubeck- und Versicherer-Barwert. In diesem Fall wird die Finanzierungslücke auf 90.970 EUR zum Versicherer-Barwert verringert. Mann, geb. 01.07.1969, Berechnungsendalter: 65. Lebensjahr; Zusagedaten: Altersrente 1.000 EUR, Invalidenrente 1.000 EUR, Witwenrente 600 EUR (Kollektiv); BilMoG-Berechnungsgrundlage: 5 % Rechnungszins, 2 % Rententrend, kein Gehaltstrend; Versicherer-Barwert: Standardtarif HDI-Gerling (Tarifwelt 2010).

### @ Kontakt:

PzConcept-Hotline von HDI-Gerling Leben: 0221/144-3377 oder per E-Mail: pzconcept@HDI-Gerling.de

Autoren: Sandra Spiecker, Leiterin bAV-Konzepte, und Marzena Sierant, Steuerexpertin für bAV im Produktmanagement – beide HDI-Gerling Leben